OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302945/4/Kl/TO

Datum:
Linz, 21. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Ing. J W, D, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.03.2021, GZ: BHSE/921150001789/21, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.03.2021, GZ: BHSE/921150001789/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs 1 iVm § 33 Abs 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl Nr. 105/2020 eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als Dienstgeber im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG seit dem 25.11.2020 den Dienstnehmer

Frau B B H M, geb. x

als Arbeiter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit bei der Firma E F S & L GmbH in N, W, beschäftigt, ohne ihn bei der Sozialversicherung rechtzeitig anzumelden.

Frau B war Ihnen als Dienstgeber organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.

Die unerlaubte Beschäftigung (Tätigkeit bei der Packstation) wurde durch Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43 angezeigt. Im Zuge einer Kontrolle in N, W, durch Organe der Finanzpolizei Team 43 am 11.02.2021 um 08:50 Uhr wurde festgestellt, dass oben angeführte Person erst am 27.11.2020 zur Sozialversicherung angemeldet wurde.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 ASVG verstoßen.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt das angefochtene Straferkenntnis unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtslage aus, dass der gegenständliche Sachverhalt im Zuge der Kontrolle der Finanzpolizei Team 43 am 11.02.2021 festgestellt wurde.

I.2. Dagegen wird vom Bf rechtzeitig Beschwerde eingebracht und angemerkt, dass bei der Kontrolle kein Dolmetscher beigezogen worden wäre. Der Beschwerde hat der Bf eine eidesstattliche Erklärung der ungarischen Dienstnehmerin beigelegt. In dieser Erklärung hält Frau B fest, dass sie am 25.11.2020 nach Steyr

gereist ist und dort in einem Labor ein Termin für eine PCR-Testung reserviert war. Das Testergebnis wurde am nächsten Tag mitgeteilt und am Nachmittag des 26.11.2021 wurde sie zur Registrierung in das Unternehmen des Bf gebracht. Dort habe sie den Chip, feste Arbeitsschuhe, und den Schlüssel für die Firma bekommen. In weiterer Folge sei sie zur Firmenunterkunft gebracht worden. Am 27.11.2021 habe sie mit ihrer Arbeit begonnen.

I.3. Mit Schreiben vom 19.03.2021 legte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der Finanzpolizei Team 43 als am Verfahren beteiligte Organpartei wurde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Beschwerde abzugeben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 2 VwGVG Abstand genommen werden, weil nur die unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und eine mündliche Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43 am 11.02.2021, 08:50 Uhr wurde bei der Firma E F S & L GmbH in N, W, durch die angeführte ungarische Dienstnehmerin ein Personenblatt ausgefüllt. Dabei gab sie an, dass sie seit 25.11.2020 an dieser Arbeitsstelle anwesend sei.
Das Personenblatt das die Bf zum Ausfüllen übereicht bekam war in der Sprache „ungarisch“ verfasst. Es wurde jedoch kein Dolmetsch beigezogen.

In der schriftlichen Rechtfertigung vom 02.03.2021 wurden vom Bf diverse Unterlagen vorgelegt, die die Covid-Testung am 25.11.2020 bestätigen, das Testergebnis vom 26.11.2020 und die darauffolgenden Bestätigungen hinsichtlich der Übergabe von Schlüssel, Arbeitsschuhen, Chip etc. im Betrieb des Bf am 26.11.2020.

In der Beschwerde vom 18.03.2021 wurden die Unterlagen ein weiteres Mal vorgelegt sowie eine eidesstattliche Erklärung der ungarischen Dienstnehmerin vom 15.03.2021, die sowohl in Ungarisch als auch in deutscher Übersetzung verfasst wurde. Darin wird vorgebracht, dass sie am 25.11.2020 nach Steyr angereist sei und an diesem Tag ein PCR-Test in einem Labor in Steyr erfolgt sei.

Das Testergebnis wurde am 26.11.2020 mitgeteilt und am Nachmittag des 26.11.2020 wurden ihr im Büro der Firma des Bf Chip, Schlüssel und feste Arbeitsschuhe ausgehändigt. Zudem wurde sie dann auch zur Firmenunterkunft gebracht. Am 27.11.2020 hat sie mit ihrer Arbeit im Unternehmen begonnen.
Die Anmeldung für den 27.11.2020 erfolgte am 26.11.2020. In der Kopie des Ausdrucks der Arbeitsbuchungen ist ersichtlich, dass am 27.11.2020 um 08:34 die Tätigkeit der ungarischen Dienstnehmerin begonnen hat.

II.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Beschwerdevorbringen vom 18.03.2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die vorliegende verspätet durchgeführte Anmeldung der Dienstnehmerin nicht erst anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei durchgeführt wurde. Vielmehr bezieht sich die Beanstandung auf den bereits fast zwei Monate vor der Kontrolle vom Unternehmen durchgeführten Anmeldevorgang der Dienstnehmerin beim zuständigen Sozialversicherungsträger. Aufgrund der festgestellten Arbeitsantrittszeiten ist davon auszugehen, dass objektiv ein Verstoß gegen die Gebotsnorm vorliegt. Auch die vom Bf und der ungarischen Dienstnehmerin geschilderten Abläufe und Tätigkeiten am Nachmittag des 26.11.2020 – Registrierung im Büro, Ausgabe der Arbeitskleidung, Chip und Schlüssel - zählen zweifelsfrei zu Arbeitstätigkeiten. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Einschulungstätigkeiten als Teil der Betriebsarbeit zu werten (vgl. VwGH vom 20.05.2014, 2012/08/0257, vom 04.09.2013, 2013/08/0156). Gleiches gilt auch für Vorbereitungsarbeiten wie sie vom Bf geschildert wurden, weil sie dem Arbeitsverhältnis dienen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Übertretungen des § 33 ASVG sind Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügend Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. In einem solchen Fall einer zur Last gelegten Unterlassung besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornhinein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Es ist daher Sache des Dienstgebers, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf, und initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die unterbliebene Anmeldung zur Sozialversicherung ist die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend, das verhindert, dass Beschäftigungsverhältnisse durch die Aufnahme einer Beschäftigung im Betrieb des Dienstgebers ohne dessen Zustimmung bzw. ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung begonnen werden. Die Erteilung entsprechender Weisungen entschuldigt den Arbeitgeber nur dann, wenn er darlegt und nachgewiesen hat, dass er Maßnahmen ergriffen hat, die die Einhaltung der erteilten Anordnungen betreffend die Beachtung der Rechtsvorschriften über die Anmeldung von pflichtversicherten Dienstnehmern gewährleisten, insbesondere, welche Kontrollen er eingerichtet hat und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat.
Ein entsprechendes Vorbringen wurde nicht gemacht, sodass zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Eine Entscheidung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Ermessen der Behörde („kann“) und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167, 16.12.2016, Ra 2014/02/0087).

Grundsätzlich ist bei der gegenständlichen Fallkonstruktion davon auszugehen, dass zwar objektiv ein Verstoß gegen eine Gebotsnorm vorliegt, jedoch nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung, wie sie der Gesetzgeber anlässlich der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz idF des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 37/2007 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Auge hatte, auszugehen ist (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 77 BlgNr. XXVIII. GP, 3, wonach wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist). Gegenständlich wurde die Anmeldung der Dienstnehmerin zwar nach Arbeitsbeginn und somit verspätet, aber nicht erst aus Anlass einer Kontrolle durch Organe der Finanzbehörde vorgenommen. Die Anmeldung wurde - wenn auch verspätet - am Tag des Beginns der Tätigkeiten im Betrieb des Bf und unabhängig von allfälligen Beanstandungen durchgeführt, was auch im Hinblick auf den Normzweck, die Pflichtversicherung für die Beschäftigten sicherzustellen, zwar als Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, jedoch nicht dem typisierten Unrechtsgehalt der Verwaltungsstrafvorschrift entspricht.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des gegenständlichen Falles ergibt sich daher, dass das Verschulden des Bf und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind. Es war nie beabsichtigt, die namentlich genannte Dienstnehmerin ohne Abführung der entsprechenden Beiträge und Abgaben „schwarz“ zu beschäftigen. Da somit der wesentliche Schutzzweck der gegenständlichen Norm nicht beeinträchtigt wurde, sind die Voraussetzungen der Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben.

Der Einstellungsgrund gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist einer von sechs alternativen Einstellungsgründen, die in § 45 VStG aufgezählt werden. Die mit Bescheid auszusprechende Ermahnung des Beschuldigten ist zwar keine Strafe (vgl. VwSlg 8709 A/1974), sie ist gleichwohl nur für solche Fälle vorgesehen, in welchen an sich die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind; ein derartiger Bescheid hat also einen Schuldspruch und den Ausspruch einer Ermahnung zu enthalten (VwGH 10.11.2011, 2010/07/0001). Nachdem eine Ermahnung nach ständiger Rechtsprechung keine Strafe ist, wird sie auch im Vorstrafenregister nicht vorgemerkt.

Um den Bf von der Begehung einer strafbaren Handlung gleicher Art abzuhalten, war hingegen der Ausspruch einer Ermahnung erforderlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt